

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

Stadtbergen 156

8280 Fürstenfeld

+43 3382 54141

+43 676 3074101

horst.fiedler@tiff.com

Land Steiermark
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7
8010 Graz

Fürstenfeld, 04.05.2021

Betreff: Mitteilung (StROG §38 Abs. 8)

Sehr geehrte Aufsichtsbehörde,

Beiliegende Mitteilung GZ: FF/9405/BW-RO-FP-RV/3/2020-133 beantwortet nicht die Frage wie der Genehmigungsvorbehalt betreffend Gst 48 KG Stadtbergen ausgeräumt werden konnte.

- Es wird der Empfehlung des Raumplaners "stattgegeben X (tw.)", die angefügte Plandarstellung zeigt zwar Änderungen, allerdings nicht betreffend Gst. 48 das weiterhin als WA ausgewiesen ist.
- Es wird festgestellt "*Der Einwand kann ~~nicht~~ nachvollzogen werden,...*", d.h. er kann nachvollzogen werden, andererseits steht in der Mitteilung, dass dem Einwand der Aufsichtsbehörde im FWP-Wortlaut nachgekommen worden wäre.

Lt. StROG §38 gilt:

(10) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, widersprochen wird.

Es ist nicht relevant, dass der nächste Fußweg nur rd. 300 Meter entfernt ist, relevant ist, dass in keinsten Weise dem Grundsatz "von innen nach außen" gefolgt wird. Nächster Nahversorger und nächste ÖPNV-Haltestelle sind über 1.7 km mit erheblicher Höhendifferenz entfernt. Das Planungsgebiet grenzt an die höchste Erhebung im Umkreis während sich der Altbestand Riegler-Siedlung aus vor-StROG-Zeiten (ebenfalls nicht via Fuß/Radweg erreichbar) hinter die Kuppe duckt.

In einer Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT) schrieb im Dezember 2015 Landesrat Mag. Jörg Leichtfried zur Frage "*In wie vielen Gemeinden und in wie vielen Fällen kam § 39 Abs. 2 StROG 2010 zur Anwendung?* ":

Die Anzahl der ausgesprochenen Genehmigungsvorbehalte hängt von mehreren Faktoren ab. So sind z.B. regionale Unterschiede erkennbar: In der Oststeiermark werden häufiger Genehmigungsvorbehalte ausgesprochen als in der Obersteiermark. Die Notwendigkeit, einen Genehmigungsvorbehalt auszusprechen, hängt auch in einigen Fällen mit der fachlichen Qualifikation des Raumplaners/der Raumplanerin zusammen. ... Entscheidend ist jedoch, dass der Großteil der Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt werden kann ...

Da ich leider keinen Einblick in den Planungsprozess habe, versuchte ich Information betreffend Zustandekommen des Gemeinderatbeschlusses zu erhalten. Die schriftlich vorliegende Antwort eines Gemeinderats:

Die Beschlüsse im GR (4.2. + 25.3.21), betreffend FWP, wurden von allen Fraktionen einstimmig beschlossen. Es stellen sich aber natürlich zwei Probleme, da die Abstimmungen im "Block" erfolgen und die GR sich auf die Kompetenz des Raumplaners verlassen (müssen).

Das eingeklammerte "müssen" scheint auf gewisse Zweifel des GR an der Sinnhaftigkeit des im StROG definierten Prozesses hinzuweisen.

Auch die am 4.5.2021 an den Bauamtsleiter gerichtete telefonische Anfrage "wie denn die Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt wurden" wurde knapp mit "sind genehmigt" beantwortet. Daher geht die Frage nun an die Aufsichtsbehörde: Wie konnten betreffend Gst 48 KG Stadtbergen die Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt werden?

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

Anlagen:

- Mitteilung GZ: FF/9405/BW-RO-FP-RV/3/2020-133 und
- Lageplan (mit Entfernung)

Verteiler:

- Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung
- Bauamt Stadtgemeinde Fürstenfeld (zK)
- Landesrätin für Umwelt, Klimaschutz, Energie, Regionalentwicklung und Raumordnung (zK)